

BERICHT

über die

62. Tagung des Statistischen Beirats

am 24. Juni 2015

in Wiesbaden

Hans-Jürgen Stubig Gabriele Simons	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Dr. Volker Appel	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Hanno Schäfer	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Paul Klinkhammer	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
René Schaarschmidt	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Carola Schmidt Nicolas Schäfstoß	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
Dr. Eveline von Gäßler	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Peter Büttgen	Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Für die Statistischen Ämter der Länder

Christiane Seidel	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart
Marion Frisch	Bayerisches Landesamt für Statistik, München
Ingo Koltzk	Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam
Jürgen Wayand	Statistisches Landesamt Bremen
Andreas Büdinger	Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden
Thomas Senftleben	Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover
Hans-Josef Fischer	Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Harald Wirtz	Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems
Christa Bahrmann	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz
Michael Reichelt	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle/Saale

Für Eurostat

Dr. Joachim Recktenwald Statistisches Amt der
Europäischen Union, Luxemburg

Gäste

Benno Schöfl Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst, Wiesbaden

Rüdiger Heß dbb - beamtenbund und tarifunion, Berlin

Dr. Kai van de Loo Statistik der Kohlenwirtschaft e. V., Herne

Prof. Dr. Ralf Münnich Deutsche Statistische Gesellschaft,
Frankfurt/Oder

Prof. Dr. Joachim Wilde Universität Osnabrück

Dr. Karin Fehres Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB),
Frankfurt am Main

Hartmut Bömermann Verband Deutscher Städtestatistiker (VDSt),
Braunschweig

Weitere Teilnehmende vom Statistischen Bundesamt

Jürgen Chlumsky, Sibylle von Oppeln-Bronikowski, Beate Glitza, Albert Braakmann,
Peter Schmidt, Peter Bleses, Angela Schaff, Dr. Ruth Brand, Marion Engelter,
Mathias Meisenheimer, Thomas Wöll, Ruth Männer, Heike Kreuzberger.
Zeitweise: Annette Pfeiffer, Heidrun Stirner, Dr. Susanne Schnorr-Bäcker, Lucia Maier,
Christian Meißner, Pia Brugger, Dr. Daniel Vorgrimler.

Inhalt

Seite

Begrüßung	6
TOP 1 Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Statistischen System (ESS)	6
TOP 2 Novellierung des Bundesstatistikgesetzes	9
TOP 3 Reputationsanalyse	13
TOP 4 Indikatoren/Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen	14
TOP 5 Zufriedenheitsbefragungen auf der Grundlage eines Lebenslagenmodells	15
TOP 6 Ergebnisse der dritten Zeitverwendungserhebung	16
TOP 7 Auswirkungen des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ auf die Statistik	18
TOP 8 Hochschulstatistik: Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes	19
TOP 9 Stand der Novellierung des Energiestatistikgesetzes	21
TOP 10 Entwicklungen in der Unternehmensstatistik	23
TOP 11 Arbeiten der Fachausschüsse und Nutzerworkshops – Rückblick und Vorschau	24
TOP 12 Sachstandsberichte	24

Begrüßung

Präsident Egeler heißt die Teilnehmenden willkommen, stellt die neuen Mitglieder vor und informiert über personelle Änderungen an der Spitze der Statistischen Ämter der Länder. Jüngste Veränderung dort ist die Ernennung von Thomas Senftleben zum Präsidenten des Statistischen Landesamtes Niedersachsen, er tritt zu dieser Tagung zum ersten Mal im Kollegenkreis in Erscheinung. Präsident Egeler blickt aus Anlass seiner Ende September bevorstehenden Pensionierung auf die vergangenen sieben Jahre der Beiratsarbeit zurück und sichert dem Beirat eine schnelle Information über seine Nachfolge zu: Ein möglichst nahtloser Übergang in der Leitung des Statistischen Bundesamtes werde angestrebt. Im Resümee der Beiratsarbeit sieht Präsident Egeler einen Schwerpunkt in den Arbeiten zur Novellierung Bundesstatistikgesetz, für die Arbeit der statistischen Ämter allgemein nennt er die Integration nationaler statistischer Ämter in die Statistik der EU und die zunehmende Rechenschaftspflicht der nationalen statistischen Ämter gegenüber der EU als Schwerpunkte.

Querschnittsthemen

TOP 1 Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Statistischen System (ESS)

Annette Pfeiffer, Leiterin des Referats B 102 „Supra- und internationale Koordinierung“, fasst anhand der vorliegenden Unterlage die wesentlichen Punkte der zum 8. Juni 2015 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken zusammen:

- in Artikel 5 die Präzisierung der Beschreibung der „**Koordinierungsrolle**“ der nationalen statistischen Ämter (NSÄ). Das Statistische Bundesamt wird noch im August die regelmäßigen Informationsgespräche mit den externen Datenproduzenten („other national authorities“, ONAs) wiederaufnehmen und intensivieren,
- in Artikel 5a die ausführlicher beschriebenen **Verantwortlichkeiten der Leiterinnen oder Leiter der NSÄ** und ihrer Unabhängigkeit in Ausführung ihrer Aufgaben. Ernennungs- und Entlassungsverfahren müssten transparent gestaltet sein,
- in Artikel 6a die Festlegung der **Unabhängigkeit des Eurostat-Generaldirektors** und – als Novum – dessen „**Statistischer Dialog**“ mit dem Europäischen Parlament, in dem jährlich die statistische Governance, die Methodik und statistische Innovationen erörtert werden sollen,
- in Artikel 11 das neue Instrument der „**Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken**“ („Commitments of Confidence“, Vereinbarungen der Regierungen der Mitgliedstaaten mit der EU-Kommission) zur Umsetzung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken,
- in Artikel 12 (Qualität der Statistik) der Zusatz, dass Eurostat gegebenenfalls seine **Einschät-**

zung der Qualität einzelstaatlicher Beiträge zu europäischen Statistiken veröffentlicht und dass die Kommission, auf der Basis fachstatistischer Einzelverordnungen, Ermittlungen einleiten und durchführen und sogar Prüfungen vor Ort vornehmen kann, wenn ein Mitgliedstaat statistische Daten falsch darstellt,

- in Artikel 17a die Stärkung des Rechtsrahmens für den **Zugang zu Verwaltungsunterlagen** für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken.

Dr. Recktenwald (Eurostat) erwähnt die lange Beratungsdauer der Änderungen (ein Kommissionsentwurf lag schon 2012 vor) und weist hin auf die Bedeutung der Neuerungen und auf die von Eurostat eingesetzte Arbeitsgruppe (Task Force), die zu einem gemeinsamen Verständnis und zu einer einheitlichen Umsetzung der Verordnung beitragen soll. Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) werde künftig in jeder Februarsitzung den Umsetzungsstand der Verordnung betrachten.

Zweites Thema des TOP ist die zweite Runde (2013–2015) der „Peer Reviews“. Eurostat überprüft die Umsetzung des Verhaltenskodex in den nationalen statistischen Systemen durch Prüfbesuche, so genannte Peer Reviews. Die Prüfung erfolgt durch die „Peers“, diese sind international anerkannte Fachleute.

Der Peer Review wurde für Deutschland mit der Veröffentlichung des Berichts am 23. April 2015 abgeschlossen (<http://ec.europa.eu/eurostat/web/quality/peer-reviews>).

Zu 23 der 28 von den Peers für Deutschland ausgesprochenen Empfehlungen hat das Statistische Bundesamt Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet, deren Umsetzung Eurostat ab 2016 überwacht; fünf Empfehlungen werden nicht weiter verfolgt.

Unter den Verbesserungsmaßnahmen sind mehrere, die die Koordinierungsfunktion des Statistischen Bundesamtes stärken sollen, etwa Dokumentation und Veröffentlichung der nationalen Arbeitsprogramme, eine gemeinsame **Kommunikations- und Verbreitungspolitik** sowie die Entwicklung von **Qualitätsleitlinien für alle statistischen Prozesse** entlang dem „Generischen Statistischen Geschäftsprozessmodell (GSBPM)“. Die Richtlinie des Statistischen Bundesamtes zum **Umgang mit Veröffentlichungsfehlern** wird bis Ende 2015 sowohl auf die Statistischen Ämter der Länder als auch die externen Produzenten europäischer Statistiken (ONAs) ausgeweitet werden.

Weitere Empfehlungen betreffen u. a.:

- Entwicklung einer systematischen **Revisionspolitik** und eines systematischen **Revisionskalenders**
- **nutzerorientierte Qualitätsberichte**
- Richtlinien zur **Kohärenz** der Ergebnisse
- Rechtsvorschriften für den Austausch von **Mikrodaten**
- Systematische Durchführung von **Audits**

Eine Reihe von Empfehlungen werden in der anstehenden Novellierung des Bundesstatistikgesetzes berücksichtigt, etwa jene zur Verwendung von Verwaltungsdaten.

Auf die Frage von Frau Jäger (BDI), was mit den Empfehlungen geschehe, zu denen unterschiedliche Auffassungen bestehen, ergänzt Herr Stein (BMI), dass sich die Bundesregierung – auch mit Rücksicht auf den föderalen Aufbau Deutschlands und die entsprechend schwierige Abstimmung von Maßnahmen zwischen Bund- und Länderverwaltungen – entschlossen habe, von der in Artikel 11 der soeben geänderten Verordnung gegebenen Möglichkeit des zweijährlichen Berichts an Eurostat über die Umsetzung des Verhaltenskodex Gebrauch zu machen, anstatt eine „Verpflichtung für zuverlässige Statistiken“ abzuschließen und in diesem Bericht auch auf die landesspezifischen Alternativen einzugehen, die Deutschland offen stehen, um den Verhaltenskodex umzusetzen, etwa das Beamtenrecht, das den Leitern der statistischen Ämtern eine Unabhängigkeit sichere, die mit jener in anderen Ländern vergleichbar sei.

Herr Börner (ver.di) wendet ein, dass speziell die Kriterien der Besetzung von Leitungsstellen der statistischen Ämter nicht so transparent seien, wie es dem Verhaltenskodex entspräche.

Herr Herkner (BDEW) lobt die geplanten Verbesserungsmaßnahmen zu den Empfehlungen, die auf eine bessere Nutzung von Verwaltungsdaten zielen. Auf seine Nachfrage informiert Frau Pfeiffer vertieft über Inhalt und Zeitplan der geplanten umfassenden Dokumentation von Revisionen: Bis Ende Juli des Jahres sollen sowohl die Revisionspolitik als auch der Revisionskalender veröffentlicht sein.

Drittes Thema des TOP ist die Umsetzung der „ESS-Vision 2020“.

Die vom Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) im Mai 2014 als gemeinsames Aktionspapier aller Mitgliedstaaten verabschiedete „Vision 2020“ wird durch „Vision Implementing Projects (ESS.VIP)“ umgesetzt. Frau Pfeiffer beschreibt die bisherige Entwicklung, insbesondere die acht Projekte, die die nach Abstimmung im AESS in das Projektportfolio aufgenommen wurden:

SIMSTAT: Neue Wege für die Intrahandelsstatistik insbesondere durch einen verbesserten Austausch von Mikrodaten (begonnen).

ESBR: Schaffung eines Systems interoperabler Unternehmensregister (begonnen).

ADMIN: Nutzung administrativer Datenquellen und Umwandlung administrativer Daten in statistische Daten (vom AESS im Februar 2015 genehmigt).

VALIDATION: Erarbeitung einer kohärenten Validierungspolitik, insbesondere Einführung einer Validierungssprache (Syntax) (begonnen).

ESDEN: Schaffung eines sicheren Systems für den Datenaustausch (1. Phase durch den AESS im Februar 2015 genehmigt).

SERV: Gestaltung der Geschäftsprozesse im Sinne einer serviceorientierten Architektur (1. Phase vom AESS im Februar 2015 genehmigt).

DIGICOM + UA/IPROD: Erleichterung des Zugangs zu und Nutzung von europäischen Statistiken für die Nutzer sowie Analyse und Priorisierung des Nutzerbedarfs (muss noch durch eine Task Force weiterentwickelt werden, an der Deutschland beteiligt sein wird).

BIGD: Integration von Big Data in die Arbeiten des ESS (muss noch durch eine Task Force weiterentwickelt werden, an der Deutschland beteiligt sein wird).

Eurostat und die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten unterziehen die Projekte einer Kosten- und Risikoanalyse. Als wichtigste Risiken wurden mögliche Einschränkungen der Datenvertraulichkeit und Budgetrestriktionen identifiziert, gefolgt von fehlenden resp. zu geringen Kapazitäten und unterschiedlichen Rechtssystemen in den Mitgliedstaaten.

Im weiteren Verlauf der Sitzung berät und beschließt der Statistische Beirat eine Pressemitteilung zur Verordnung über europäische Statistiken auf Basis eines vom Statistischen Bundesamt vorgelegten Entwurfs. Der Beirat begrüßt darin die Kernpunkte der geänderten Verordnung. Die Pressemitteilung wurde am 25. Juli 2015 verbreitet ([Anlage](#)).

TOP 2 Novellierung des Bundesstatistikgesetzes

Präsident Egeler blickt einleitend auf die Arbeitsgruppe des Statistischen Beirats zurück, die in den Jahren 2011 und 2012 ein Konzept zur Fortentwicklung der amtlichen Statistik erarbeitet hatte, auf dessen Basis der Beirat 2012 konkrete Empfehlungen beschlossen hatte. Er nutzt die Gelegenheit zum Dank an den Statistischen Beirat und begrüßt Hans-Josef Stein, Leiter des Referats O 6 „Statistik“ im Bundesministerium des Innern, der dem in der Tagung des Vorjahres vom Beirat geäußerten Wunsch nachkommt, zum Stand der Novellierung des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirats¹ zu berichten.

Herr Stein berichtet, dass er am Vortag dem Bundesminister des Innern seinen Entwurf zur Änderung des BStatG zugeleitet habe. Die Billigung des Entwurfs durch den Minister sei kurzfristig zu erwarten, so dass Anfang Juli die Beteiligung aller Bundesministerien mit der üblichen vierwöchigen Frist zur Stellungnahme beginnen könne. Anschließend werde der Entwurf formell den Ländern zur Stellungnahme zugeleitet, wiederum anschließend den Verbänden.

Mit Rücksicht auf den noch vertraulichen Status des Entwurfs erläutert Herr Stein dessen wesentliche Inhalte. Die Novellierung des BStatG zum jetzigen Zeitpunkt bietet Gelegenheit, die Vorga-

¹ Vgl. hierzu den Bericht über die 61. Tagung des Statistischen Beirats am 25. Juni 2014, TOP 1.3 „Fortentwicklung der amtlichen Statistik – Novellierung des Bundesstatistikgesetzes: Rückblick, Stand und Ausblick“, Seite 10–12 sowie die ergänzende Anlage „Einschätzung des Statistischen Bundesamtes zu den Empfehlungen des Statistischen Beirats vom September 2012“, Seite 21–23.

ben der novellierten Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken (s. TOP 1) einfließen zu lassen. Diese Vorgaben sollen über mehrere, zum Teil klarstellende Regelungen im BStatG nachvollzogen werden:

In § 3 BStatG geht es bisher unter anderem um die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, „auf die einheitliche und termingemäße Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von Bundesstatistiken durch die Länder hinzuwirken“. Künftig soll statt „hinwirken“ von „koordinieren“ die Rede sein und das Objekt der Koordination soll präziser beschrieben werden. Der Begriff „Koordinierung“ wurde in Anpassung an Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken gewählt, der die Koordinierungsrolle der nationalen statistischen Ämter, hier also des Statistischen Bundesamtes, ausdrücklich festlegt.

Das BStatG soll auch durch die Feststellung ergänzt werden, dass das Statistische Bundesamt nationale statistische Stelle im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 223 /2009 ist.

Ebenfalls von der genannten EU-Verordnung angeordnet wird eine stärkere Nutzung von Verwaltungsdaten durch die Statistik. Die Verordnung überlässt es den EU-Mitgliedstaaten, das konkrete Verfahren subsidiär zu regeln. Daher soll ein § 5a BStatG eingeführt werden, der die Nutzung von Verwaltungsdaten in der Bundesstatistik regelt. Der neue § 5a sieht vor, dass das Statistische Bundesamt von allen Behörden aller staatlichen Ebenen auf Anforderung Angaben über die Herkunft, die Struktur und den Inhalt der dort gespeicherten Verwaltungsdaten erhalten soll. Diese Angaben (Metadaten) sollen dem Statistischen Bundesamt helfen, die Verwendbarkeit der eigentlich gespeicherten Daten zu prüfen. Bei positivem Prüfergebnis wäre eine Rechtsverordnung oder ein Gesetz nötig, um die Übermittlung der eigentlichen Daten zu erlauben. Dabei wird im Einzelfall der Schutzbedarf der Verwaltungsdaten gegen ihren statistischen Nutzen abzuwägen sein.

Ein Vorteil wird darin gesehen, dass das Statistische Bundesamt durch die Metadatenabfrage weit im Vorfeld der Konzeption einer Statistik die Verwendbarkeit der Verwaltungsdaten prüfen kann.

Einer Empfehlung des Beirats folgend, soll das Instrument der Rechtsverordnung zur Anordnung von Statistiken gestärkt werden. Nach § 5 Absatz 1 BStatG werden Bundesstatistiken grundsätzlich durch förmliches Gesetz angeordnet. Die geltende Regelung in Absatz 2 erlaubt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die zeitlich befristete Anordnung einer Bundesstatistik durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Eine Änderung soll klarstellen, dass auf diesem Wege auch die Ergänzung einer bereits durch Gesetz angeordneten Bundesstatistik hinsichtlich der Merkmale und des Kreises der zu Befragenden zulässig ist. Die Bedingungen für derart angeordnete oder ergänzte Bundesstatistiken bleiben bestehen (etwa die Befristung auf drei Jahre und die Kostendeckelung). Eine weitere Änderung soll bewirken, dass die – unbefristete-

te – Anordnung von Bundesstatistiken durch Rechtsverordnung auch dazu dienen kann, Lieferverpflichtungen aufgrund europäischer Rechtsakte zu erfüllen.

Die bisher sehr restriktiven Bedingungen zur Durchführung von Ad-hoc-Erhebungen nach § 7 BStatG sollen so gefasst werden, dass es bei diesen Ad-hoc- und Testerhebungen nicht mehr unmittelbar auf die „Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen“ oberster Bundesbehörden ankommt, sondern dass die jeweilige oberste Bundesbehörde lediglich „kurzfristig auftretenden Datenbedarf“ geltend machen (und anschließend gegenüber dem Bundestag darlegen) muss.

§ 7 BStatG soll künftig auch klarstellen, dass die Obergrenze von 20 000 Befragten als „Nettostichprobenumfang“ zu verstehen ist. Das heißt: Maßgebend ist die Zahl der tatsächlich an der Erhebung Teilnehmenden (Antwortrückläufe) und nicht die Anzahl der um Teilnahme Gebetenen. Eine weitere Änderung soll ermöglichen, dass das in § 6 BStatG geregelte Instrument der Vorbefragung zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung auch auf Erhebungen nach § 7 angewandt werden kann.

Es ist ferner vorgesehen, der Wissenschaft über die Forschungsdatenzentren der statistischen Ämter nicht nur Zugang zu faktisch anonymisierten Daten zu verschaffen, sondern auch zu formal anonymisierten Daten, also solchen, bei denen nur direkte Identifikatoren entfernt wurden und die deshalb ein höheres Auswertungspotenzial besitzen.

Die vom Beirat empfohlene Möglichkeit der Zusammenführung von Einzelangaben aus Unternehmensstatistiken der statistischen Ämter, der Deutschen Bundesbank und der Bundesagentur für Arbeit ist ebenfalls im Gesetzentwurf enthalten.

Vor allem klarstellenden Charakter haben Neufassungen jener Teile des BStatG, welche das statistische Unternehmensregister (Statistikregister) betreffen. Neu ist die vorgesehene Erlaubnis des Statistischen Bundesamtes, zur Vorbereitung und Erstellung von Bundesstatistiken sowie für Auswertungszwecke ein Anschriftenregister zu führen. Dieses soll im Gegensatz zum Gebäude- und Wohnungsregister des Zensus 2011 nur rein anschriftenbezogene Daten (Straße, Hausnummer, Gemeinde, Geokoordinate usw.) und die Information über den Wohncharakter der Anschrift und die Zahl der Personen je Anschrift enthalten, jedoch keine personenbezogenen Merkmale. Das Register steht auch den Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung. Die Anschriften dürfen mit Informationen aus laufenden Erhebungen aktualisiert werden, ein regelmäßiger Abgleich mit Melde- oder anderen öffentlichen Registern ist nicht vorgesehen.

Auf die Frage von Prof. Wilde (Uni Osnabrück), welches Verfahren zur Nutzung von Verwaltungsdaten vorgesehen sei, die sich unverändert nicht nutzen lassen, eventuell aber ertüchtigt werden könnten, antwortet Herr Stein, dass der originäre Zweck der Verwaltungsdaten natürlich Priorität

behalte. Eine Gelegenheit, Verwaltungsdaten im Sinne der Statistik zu ändern, biete sich immer dann, wenn die entsprechenden Gesetze und Vorschriften für die betreffenden Verwaltungsvorgänge geändert würden.

Prof. Münnich (Uni Trier) begrüßt den Entwurf des BMI, wenngleich eine noch frühere und schriftliche Information wünschenswert gewesen sei. Er fragt, wann und inwieweit für die Wissenschaft Aussicht bestehe, georeferenzierte Einzelangaben auszuwerten. Bei komplexen Statistiken wie dem Zensus reiche das vorgesehene Prüfschema für Verwaltungsdaten eventuell nicht aus, hier regt er an, zu überdenken, ob einer Expertengruppe vertiefter Einblick in Verwaltungsdaten gewährt werden könnte. Zur festen Nettostichprobengrenze für § 7-Erhebungen äußert Münnich Bedenken. Ebenso gibt er zu bedenken, dass der finanzielle Aufwand zur Nutzung von Mikrodaten durch die Wissenschaft den Etat vieler Lehrstühle über die Maßen strapaziere und bedauert, dass das Netz der Zugangsstellen (FDZ) in weiten Teilen Deutschlands dünn sei. Herr Stein nimmt diese Anregungen zur Kenntnis, warnt aber besonders mit Blick auf die Nettostichprobengrenze vor zu großen Begehrlichkeiten, die in der politischen Diskussion das schon Erreichte gefährden könnten. Eine durch zu ehrgeizige Forderungen ausgelöste politische Grundsatzdiskussion um die Eindämmung oder Ausweitung der Statistik insgesamt gelte es zu vermeiden. Was die Preispolitik der Forschungsdatenzentren angeht, gibt Herr Stein zu bedenken, dass diese Infrastruktur auch von den Ländern getragen wird.²

Frau Jäger (BDI) dankt ebenfalls für die Erläuterungen des BMI, und sieht den wesentlichen Fortschritt in der vorgesehenen Regelung (§ 5a) zur Verwaltungsdatenverwendung. Sie äußert die Vermutung, dass die jetzt nicht in den Entwurf eingeflossenen Empfehlungen des Beirats vorerst „vom Tisch“ seien.

Herr Wayand (StLA Bremen) vermutet ein Konfliktpotenzial im geplanten Anschriftenregister: Dass dieses beim Statistischen Bundesamt geführt werden soll, scheine ihm darauf hinzudeuten, dass das Bundesamt Auswertungen bis auf Gemeindeebene durchführen solle und damit in die Aufgaben der Landesämter eingreife. Herr Stein entgegnet, dass dies nicht der Fall sei. Es gehe vielmehr um das Planen und Ziehen von Stichproben, eine Aufgabe die dem Statistischen Bundesamt zufalle.

Herr Herkner (BDEW) begrüßt die geplanten Fortschritte in der Verwaltungsdatennutzung. Auf seine Nachfrage hin stellt Herr Stein klar, dass ein Ersatz von Primärerhebungen durch Verwaltungsdaten weiterhin unter dem Vorbehalt stehe, dass er den Verwaltungsdaten haltenden Stellen nicht mehr Zusatzaufwand verursache, als er den statistischen Ämter erspare.

² Die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder wurden im Jahr 2014 evaluiert und daraufhin das Entgeltmodell zum 1. Januar 2015 angepasst. Im Ergebnis sind die bisherigen Entgelte für die Nutzung von Daten mehrerer Statistiken ebenso gesunken wie die von wissenschaftlichen Nachwuchskräften zu zahlenden Entgelte.

Frau Dr. von Gäßler (BMBF) begrüßt die geplante Flexibilisierung der §§ 5 und 7 BStatG. Ihre Frage, ob für §-7-Erhebungen auch eine Auskunftspflicht in Betracht komme, wenn damit EU-Lieferverpflichtungen erfüllt werden sollen, verneint Herr Stein. Ebenso verneinen muss er die Frage nach einem Zugang externer Produzenten europäischer Statistiken (etwa Bundesbank, Bundesagentur für Arbeit) zum statistischen Unternehmensregister (Statistikregister).

TOP 3 Reputationsanalyse

Heidrun Stirner, Referentin im Referat B 306 „Grafik und Design, Printredaktion“ des Statistischen Bundesamtes, stellt Beweggründe, Methode, Ergebnisse und Konsequenzen der Reputationsanalyse³ vor.

Diese Analyse wurde im Jahr 2013 durchgeführt. Das Link-Institut (Frankfurt am Main/Luzern) befragte dazu im Auftrag des Statistischen Bundesamtes 2 200 private Haushalte, 1 000 Unternehmen (es handelte sich jeweils um Auskunftspflichtige), darüber hinaus 300 Online- und Datenjournalisten sowie 1 000 Studierende und 290 Promovierende der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Ein daraus errechneter Reputationsindex beträgt – auf einer Skala von 0 bis 7 – für die Gruppe der Unternehmen 4,7, der Haushalte 4,9 und für die Journalisten, Studierenden und Promovierenden jeweils 5,3.

Über diese Bestandsaufnahme hinaus ging es darum, wie das Statistische Bundesamt seine Reputation wirksam steigern kann. Die Analyse orientierte sich dazu am „Kano-Modell“, das die Zufriedenheit mit bestimmten Leistungen unterteilt in „Basisfaktoren“ (wird als selbstverständlich vorausgesetzt) und „Begeisterungsfaktoren“ (wird als willkommenes Extra begrüßt). Im Ergebnis zeigte sich, dass schnelle Datenbereitstellung, telefonische Beratung und praktische Datenformate vorausgesetzt werden. Auszeichnen könnte sich das Statistische Bundesamt in den Augen der auskunftspflichtigen Unternehmen durch besonders komfortable Meldewege, in den Augen der auskunftspflichtigen Haushalte durch eine Rückmeldung der Ergebnisse der jeweiligen Statistik, in den Augen der Journalisten durch interaktive Schaubilder, stark individualisierte Angebote und Lesebeispiele für Grafiken und Tabellen. Letzteres zeigt die Gefahr, dass die statistischen Ämter die Lesefähigkeit ihrer Datennutzenden tendenziell überschätzen – ein Thema, mit dem sich das vom Statistischen Bundesamt ausgerichtete Kolloquium („Statistical Literacy: Statistik verstehen – Orientierung in der Informationsgesellschaft“) am 19. und 20. November des Jahres in Wiesbaden beschäftigen wird, wie Sibylle von Oppeln-Bronikowski (Leiterin der Abteilung B) in diesem Zusammenhang ergänzt.

³ Vgl. Willand, Ilka/Stirner, Heidrun/Lauff, Dr. Helen. *Die Reputationsanalyse des Statistischen Bundesamtes*. In: [Wirtschaft und Statistik, 1/2015, Seite 75–84](#).

Studierende und Promovierende nannten mobile Datenrecherche als wünschenswertes Plus, die kleine Gruppe der „Datenjournalisten“ wünscht sich Schnittstellen zur Anwendungsprogrammierung (Application Programming Interfaces, API). Bemerkenswert ist, dass ein Engagement des Statistischen Bundesamtes in sozialen Medien („Social Web“) weder erwartet noch gewünscht wird.

Auf Nachfrage von Dr. Ketzler (GDV) präzisiert Frau Stirner, dass die befragten Unternehmen nach Branchen differenzierbar sind, eine solche Auswertung aber noch nicht vorliege. Hier seien auch Aufträge an Studierende denkbar. Besonderes Interesse findet auch das relativ neue Berufsbild „Datenjournalismus“.

TOP 4 Indikatoren/Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen

Präsident Egeler schickt dem TOP voraus, dass die UN-Vollversammlung am 3. Juni des Jahres beschlossen hat, den 20. Oktober vom Jahr 2015 an alle fünf Jahre als „Welttag der Statistik“ zu feiern⁴. Ein erster Welttag der Statistik fand 2010 statt, die jetzige Resolution macht ihn zur regelmäßigen Einrichtung.

Dr. Susanne Schnorr-Bäcker, Leiterin des Referats B 204 „Koordinierung, Regionalstatistik, Indikatoren“, erläutert das Verfahren und einige wesentliche Inhalte der UN-Initiative zur Erarbeitung von Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG), welche die „Millennium Development Goals“ (MDG) vom kommenden Jahr an ablösen sollen. Die ökonomischen Ziele „Wachstum“ und „Beschäftigung“ wurden beibehalten und ergänzt im Hinblick auf eine intergenerative, soziale und ökologische Verträglichkeit. Den Inhalt hat ein Gremium unter Vorsitz des britischen Premierministers David Cameron umrissen, in dem Deutschland durch Bundespräsident a. D. Prof. Dr. Horst Köhler vertreten war.

Ihre Bedeutung für die amtliche Statistik erlangen die SDG vor allem durch die Notwendigkeit, ihr Erreichen anhand von geeigneten und möglichst vergleichbaren statistischen Messgrößen zu überwachen. Bedeutsam ist dabei auch, dass die Erreichung der Ziele nicht nur auf nationalstaatlicher Ebene gemessen werden soll, sondern gegebenenfalls kleinräumiger.

Das Statistische Bundesamt ist durch die Leiterin der Abteilung B, Sibylle von Oppeln-Bronikowski, in der „Friends of the Chair Group on Broader Measures of Progress“ (FOC) vertreten. Diese FOC unterstützt ihrerseits die „Open Working Group“ (OWG) der Vereinten Nationen, in der Deutschland durch die Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vertreten ist. Die

⁴ Siehe hierzu auch: www.worldstatisticsday.org/2015/06/03/general-assembly-resolution/; dort ist auch der komplette Text der „World Statistics Day resolution“ verfügbar [Zugriff am 10. Juli 2015].

OWG sollte „Goals“ und „Targets“ diskutieren und festlegen, die FOC sollte sie dabei unterstützen und statistische Indikatoren zur Messung erarbeiten. Die FOC hat ein Kompendium statistischer Anmerkungen zu 29 Themenbereichen erarbeitet und zu zahlreichen Vorschlägen für ein politikbegleitendes statistisches Monitoring Stellung genommen. Eine Herausforderung liegt auch darin, die Indikatoren zu den bisher diskutierten 17 „Goals“ (vgl. Tischvorlage zu diesem TOP) mit den dazugehörigen 169 „Targets“ überschaubar zu halten. Die Beiträge der FOC sind einsehbar unter:

<http://unstats.un.org/unsd/broaderprogress/> [Zugriff am: 10. Juli 2015].

Seit Juni des Jahres liegt ein Entwurf der Post-2015 Development Agenda vor, der der UN-Vollversammlung im September zur Annahme vorgelegt werden soll. Die statistischen Indikatoren hingegen sollen von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen (UNSD) im März 2016 beschlossen werden.

Frau Dr. Schnorr-Bäcker verdeutlicht abschließend die Bezüge der UN-Post-2015-Strategie zu den deutschen Initiativen „Nachhaltige Entwicklung in Deutschland“ und „Gut leben“ sowie zur europäischen Initiative „Europa 2020“, die ebenfalls mit einem statistischen Monitoring unterlegt sind. Im Ergebnis bedeutet dies eine Stärkung der amtlichen Statistik.

Prof. Wilde bemerkt dazu, dass das Augenmerk der UN über die Nachhaltigkeit deutlich hinausgehe und sich mit den Worten, „Es soll uns besser gehen“ zusammenfassen lasse. Auf seine Frage nach den Hauptunterschieden zum Bestehenden erklärt Frau Dr. Schnorr-Bäcker, dass es vor allem der sehr weit gesteckte Rahmen sei, der weit über die ökologische Nachhaltigkeit hinausreiche. Sibylle von Oppeln-Bronikowski erklärt, dass die SDG damit auch die entwickelten Länder viel stärker betreffen, während bei den MDG die Entwicklungsländer im Blickpunkt standen. Sie macht auch den Zeitdruck deutlich, unter dem bis März 2016 das komplette Indikatorenset fertig zu stellen ist und unterstreicht das Engagement von BMUB und BMZ.

TOP 5 Zufriedenheitsbefragungen auf der Grundlage eines Lebenslagenmodells

Jürgen Chlumsky, Leiter der Abteilung A „Verwaltung, Bürokratiekostenmessung“, stellt das im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Projekt „Zufriedenheitsbefragungen auf der Grundlage eines Lebenslagenmodells“⁵ vor. Ergänzend zur Messung der Bürokratielasten aus Informationspflichten und der Belastung durch neue Vorgaben im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung sollte bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Unternehmen ermittelt werden, wie sie inner-

⁵ Vgl. Schmidt, Bernd/Kuehnhenrich, Daniel/Zipse, Christian/Vorgrimler, Dr. Daniel: *Entlastungen spürbarer machen – Wie wird der Kontakt zur Verwaltung wahrgenommen?* In: [Wirtschaft und Statistik, 2/2015, Seite 56–66](#).

halb bestimmter Situationen (Lebenslagen) den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Solche Lebenslagen können für Bürgerinnen und Bürger etwa ein Umzug, die Arbeitslosigkeit, die Geburt eines Kindes oder der Tod eines Angehörigen, die Heirat, der Eintritt in den Ruhestand oder das Ausüben eines Ehrenamtes sein. Für Unternehmen typische Lebenslagen sind etwa die Gründung, die Einstellung von Beschäftigten, die Teilnahme an Ausschreibungen, Aus- und Weiterbildung, Im- und Export und die Auf- oder Übergabe des Geschäfts. Für jede der insgesamt 30 Lebenslagen wurde anhand öffentlicher Quellen recherchiert, welche Behörden zu kontaktieren und welche Anforderungen zu erfüllen sind, zum Beispiel welche Unterlagen vorgelegt werden müssen.

Ausschlaggebend für die Zufriedenheit mit der Verwaltung sind Faktoren wie die Verständlichkeit von Formularen und Anträgen, die Wartezeit, die räumliche und zeitliche Erreichbarkeit, die Fachkunde und Hilfsbereitschaft der Verwaltungsbediensteten und die Verfahrensdauer sowie Integrität, Neutralität und Vertrauenswürdigkeit der Behörden. Im Auftrag des Statistischen Bundesamtes führte das Institut TNS Infratest Sozialforschung hierzu im ersten Quartal 2015 7 250 Interviews mit Bürgerinnen und Bürgern sowie im zweiten Quartal 1 900 Interviews mit Unternehmen durch. Für die Bürger ergab sich dabei über alle Lebenslagen hinweg ein Zufriedenheitswert von 1,03 auf einer Skala zwischen minus zwei und plus zwei. Die Ergebnisse zeigen, dass die subjektive Zufriedenheit von der Lebenslage abhängt. In glücklichen Situationen (etwa: Eheschließung) ist die Zufriedenheit auch mit der Verwaltung höher als in eher kritischen Lebenslagen (etwa: Scheidung, Arbeitslosigkeit). Für die Behörden bestehen also unterschiedliche Potenziale zur Steigerung der Zufriedenheit in Abhängigkeit von der Lebenslage der Bürgerinnen und Bürger.

Detaillierte Ergebnisse zur Bürgerzufriedenheit können voraussichtlich im Juli veröffentlicht werden, der Bericht zu den unternehmensbezogenen Ergebnissen wenige Wochen später. Darin finden sich auch praktische Anregungen zur Steigerung der Zufriedenheit, die während der Interviews gemacht und dokumentiert wurden.

Fachstatistische Themen, Bereich Soziales

TOP 6 Ergebnisse der dritten Zeitverwendungserhebung

Lucia Maier, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Referat H 302 „Methodik der europäischen Haushaltserhebungen“, erläutert die Zeitverwendungserhebung, die das Statistische Bundesamt im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung der Bundesministerien für Familie, Senioren, Frau-

en und Jugend sowie für Bildung und Forschung durchgeführt hat⁶. Die Daten wurden in den Jahren 2012 und 2013 erhoben. Als Rechtsgrundlage diente die Ad-hoc-Erhebung nach § 7 Absatz 1 BStatG.

5 040 freiwillig teilnehmende Haushalte mit 11 371 Personen ab zehn Jahren führten jeweils drei Tage über ihre Aktivitäten Buch und beantworteten zusätzliche Fragen in je einem haushalts- und einem personenbezogenen Fragebogen. Auch parallele Tätigkeiten wurden erfasst, getrennt in Haupt- und Nebenaktivität.

Ein wesentliches Motiv auch dieser Zeitverwendungserhebung waren tiefere Erkenntnisse über Gründe, Art und Umfang unbezahlter Arbeit. Die ersten, im Mai 2015 veröffentlichten Ergebnisse⁷ zeigten, dass für Erwachsene 2012/2013 unbezahlte Arbeit – wie schon bei der 2001/2002 durchgeführten Zeitbudgeterhebung – durchschnittlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Erwerbsarbeit, dass sie aber absolut und anteilig zurückgegangen ist, und zwar bei Frauen um etwa dreieinhalb Stunden pro Woche, bei Männern um 1 Stunde und 20 Minuten.

Ein wichtiger Teil unbezahlter Arbeit ist die Betreuung von Kindern (Väter: 51 Minuten/Tag; Mütter: 1 Stunde 45 Minuten/Tag). In einem subjektiven Frageteil bezeichneten 32 von 100 Vätern ihre für Kinder aufgewandte Zeit als nicht ausreichend. Von den Müttern sahen dies nur 19 von 100 so. Die erhobenen Zeiten stellen nur den Kern der Kinderbetreuung dar, nicht jedoch die zum Teil erhebliche weitere Zeit, die Eltern mit ihren Kindern verbringen, während parallel eine andere Haupttätigkeit ausgeübt wird (etwa Autofahrten). Frau Dr. Beland (DIHK) regt an, die Aktivität „Kinderbetreuung“ anders zu nennen, um zu differenzieren zwischen ausschließlicher Beschäftigung (etwa Spiel) und der Zeit, die Eltern insgesamt mit dem Kind verbringen, etwa indem sie es auf Besorgungsgängen mitnehmen.

Die zur Verfügung stehende Freizeit ist gegenüber 2001/2002 im Umfang ähnlich geblieben (sechs Stunden), allerdings ist die Zeitverwendung für die Nutzung von Medien wie Fernsehen, Computer und Smartphone gestiegen.

Frühestens zum Ende 2015 werden die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf Basis der Zeitverwendungserhebung Ergebnisse zum Umfang der Haushaltsproduktion veröffentlichen, ergänzt Albert Braakmann, Leiter der Gruppe D 2 „Nationaleinkommen, Sektorkonten, Erwerbstätigkeit“.

Künftig werden interessante Vergleiche auf europäischer Ebene möglich sein, die Ergebnisse anderer Mitgliedstaaten werden in nächster Zukunft Zug um Zug vorliegen.

⁶ Maier, Lucia: *Methodik und Durchführung der Zeitverwendungserhebung 2012/2013*. In: [Wirtschaft und Statistik, 11/2014, Seite 672–679](#).

⁷ Siehe hierzu auch die [Pressemitteilung Nr. 179 des Statistischen Bundesamtes vom 18. Mai 2015](#): „Arbeitszeit von Frauen: ein Drittel Erwerbsarbeit, zwei Drittel unbezahlte Arbeit“.

TOP 7 Auswirkungen des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ auf die Statistik

Christian Meißner, Leiter des Referates F 304 „Beschäftigte des öffentlichen Dienstes“, verdeutlicht, dass das zum 24. April 2015 in Kraft getretene Artikelgesetz sowohl bestehende Aufgaben des Statistischen Bundesamtes verändert als auch neue schafft.

Bisher bereitete das Statistische Bundesamt jeweils zum 30.6. eines Jahres die „Gleichstellungsstatistik des Bundes“ als Geschäftsstatistik (nach § 8 Absatz 1 BStatG) im Auftrag des BMFSFJ auf. § 38 des novellierten Bundesgleichstellungsgesetzes nennt erstmals ausdrücklich die Gleichstellungsstatistik, bestimmt eine zweijährliche Periodizität und beauftragt das Statistische Bundesamt mit der Aufbereitung. Details sind noch offen. Sie sollen in einer Gleichstellungsstatistikverordnung geregelt werden.

Ebenfalls in § 38 Bundesgleichstellungsgesetz geregelt ist ein neu zu erstellender „Gleichstellungsindex der obersten Bundesbehörden“. Er dürfte inhaltlich den bisherigen Kernindikatoren entsprechen, auf deren Grundlage das Statistische Bundesamt bisher einen Kurzbericht im Auftrag des BMFSFJ verfasst.

Neu ist eine ab 2017 alle zwei Jahre zu erstellende Statistik zur Besetzung von Gremien des öffentlichen Dienstes auf Basis des geänderten § 6 Bundesgremienbesetzungsgesetz. Der Aufwand hierfür ist schwer absehbar, da Umfang und Methode noch offen sind. Auch hier ist die Regelung von Details der genannten Verordnung vorbehalten.

Damit das Statistische Bundesamt den gesetzlichen Auftrag pünktlich erfüllen kann, muss die Rechtsverordnung zur Gleichstellungsstatistik nun zügig erarbeitet und verabschiedet werden.

Neu und außergewöhnlich für das Aufgabengebiet der Personalstatistiken des öffentlichen Dienstes ist ein privatwirtschaftlicher Teil: Unternehmen, die der paritätischen Mitbestimmung unterliegen (etwa AG, KGaA; schätzungsweise etwa 3 500 Unternehmen) haben künftig in ihren Lageberichten den Frauenanteil in Vorstand, Aufsichtsrat und in zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands aufzunehmen. Dies soll statistisch ausgewertet werden – durch wen, lässt das Gesetz offen. Nach jetzigem Stand dürfte die Auswertung der etwa 3 500 Lageberichte von Hand nötig sein. Diese Aufgabe könnte mehrere Vollzeitkräfte auslasten.

Prof. Bauer (RWI Essen) und Frau Dr. Beland (DIHK) unterstreichen, dass eine automatisierte Auswertung wünschenswert wäre. Auf Nachfrage von Prof. Bauer zur Frage der Veröffentlichung der Daten erläutert Herr Meißner, dass die Gleichstellungsstatistik der Personalplanung der obersten Bundesbehörden diene (also auch nur die Bundesebene erfasst) und die Daten – da es sich um eine Geschäftsstatistik handelt – bisher auch nur diesen zur Verfügung gestellt werden. Anders sehe es beim erwähnten Kurzbericht aus: Er wurde bisher auf Basis einer Vereinbarung

mit dem BMFSFJ vom Statistischen Bundesamt erstellt. Nun steht er im Gesetz, das Statistische Bundesamt wird ihn auf seiner Internetseite veröffentlichen. Die detaillierten Ergebnisse der Gleichstellungsstatistik wird sich das BMFSFJ auch künftig vorbehalten, daher lässt sich der konkrete Umfang der Veröffentlichung noch nicht benennen.

Zur Erfassung der Daten aus Lageberichten will das BMFSFJ evaluieren, ob ein zentraler Speicherort (Datenbank) für Lageberichte zur Verfügung steht. Das Statistische Bundesamt hatte die auch in den Ländern eingesetzten Internet-Datenerhebungsformulare (IDEV-Fragebogen) vorgeschlagen, der Dialog mit dem BMFSFJ hierzu dauert an. Möglicherweise wird das Ministerium auch Ergebnisse dieser Datenerhebung in der Privatwirtschaft öffentlich zugänglich machen.

Herr Bömermann (VDSt) hinterfragt die Vereinbarkeit der Veröffentlichungspraxis mit dem Verhaltenskodex für europäische Statistiken. Herr Egeler antwortet hierauf, dass es sich bei der Gleichstellungsstatistik bisher nicht um eine europäische und nicht einmal um eine Bundesstatistik handle, sondern um eine Geschäftsstatistik nach § 8 BStatG. Gleichwohl plädiere das Statistische Bundesamt generell für eine Veröffentlichung auch von Ergebnissen von Geschäftsstatistiken.

TOP 8 Hochschulstatistik: Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes

Pia Brugger, Leiterin des Referates H 201 „Hochschulen, Schulen“, setzt an den Anfang ihrer Ausführungen einen Rückblick ins 19. Jahrhundert: Damals waren Studierende männlich, wohlhabend und selten. Heute studieren 2,6 Millionen Menschen, nahezu die Hälfte ist weiblich, die sozialen Hintergründe sind vielfältig. Die Hochschulstatistik ist daher ein unverzichtbares Mittel von Bildungspolitik, -planung und -verwaltung. Dabei ist die Hochschulstatistik vergleichsweise preiswert, denn sie fußt auf Daten der Hochschulverwaltungen.

Wesentliche Veränderungen der jüngeren Vergangenheit sind: Bachelor- und Masterstudium in Folge der Bologna-Reform, ausdifferenzierte Wege zur Promotion und Professur, Internationalisierung und höhere Eigenständigkeit der Hochschulen sowie – in der Hochschulstatistik – EU-Lieferverpflichtungen und Beiträge zur nationalen Bildungsberichterstattung. Dies alles erfordert eine Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes. Der Referentenentwurf wird derzeit zwischen den Bundesministerien abgestimmt und könnte noch vor der Sommerpause dem Bundeskabinett vorliegen, so dass er im Herbst im Bundestag beraten werden könnte.

Die geplanten Änderungen betreffen die Statistiken der Studenten, der Prüfungen, der Gasthörer, des Personals und der Stellen und der Promovierenden, nicht jedoch die jährliche und vierteljährliche Hochschulfinanzstatistik. Vorgesehen sind eine Studienverlaufsstatistik, eine Promovierendenstatistik (die es bisher nur auf freiwilliger Basis gibt), die Erweiterung der Merkmalska-

taloge zu Studierenden, Prüfungen und wissenschaftlichem Personal sowie eine Rechtsgrundlage für ein flexibles Auswertungssystem.

Dieses Auswertungssystem soll die nationale und internationale Bildungs- und Forschungsberichterstattung erleichtern und dazu alle Daten der Hochschulstatistiken enthalten, einschließlich der Finanzstatistik, aber ausschließlich der geplanten Verlaufsstatistik. Nutzer des Auswertungssystems sollen die statistischen Ämter sein, aber auch die zuständigen Ministerien sowie Forschungseinrichtungen und die Hochschulen selbst. Die geplante Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes schafft nur die Grundlage zum Aufbau eines solchen Auswertungssystems. Wichtige technische Fragen sind daran anschließend zu lösen.

Die künftig regelmäßige Promovierendenstatistik soll den Mangel beseitigen, dass Promovierende, die nicht zugleich eingeschriebene Studenten sind, von der bisherigen Studentenstatistik nicht erfasst werden.

Die Studienverlaufsstatistik soll vor allem Erfolgsquoten liefern (wie viele Studierende schließen einen Studiengang ab?) und Übergangsquoten vom Bachelor- ins Masterstudium. Diese Quoten sollen möglichst tief gegliedert nach Hochschulen und Fächern zur Verfügung stehen. Um dem Datenschutz gerecht zu werden, sollen Hochschulen die Studierendendaten mit unveränderlichen Hilfsmerkmalen (z. B. Geburtsdatum) an die statistischen Ämter liefern. Dort werden diese Hilfsmerkmale mittels eines „Hash-Verfahrens“ (Anwendung einer kryptologischen Streuwertfunktion, mit der Daten „zerhackt“ werden) durch ein Pseudonym ersetzt. Die Hilfsmerkmale werden gelöscht und das Pseudonym mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert. Das Pseudonym ermöglicht die Verknüpfung der Daten über die Zeit hinweg. Verläufe werden sichtbar.

Nachfragen von Prof. Bauer (RWI Essen) und Prof. Weihs (TU Dortmund) betreffen das konkrete Verfahren der Pseudonymisierung der eindeutigen Identifikatoren der Studierenden. Hierzu erklärt Frau Brugger die Idee, unveränderliche Merkmale von Studierenden oder Promovierenden zu definieren (Geburtsdatum, erste 4 Buchstaben des Vornamens, Datum des Abiturs) und über den immer gleichen Hash-Algorithmus ein Pseudonym zu erzeugen. Wesentlich dabei sei, dass die ursprünglichen Hilfsmerkmale nach der Pseudonymisierung vernichtet werden und nur der Code übrig bleibe, der nicht rückführbar sei, ergänzt Marion Engelter, Leiterin der Gruppe B 1 „Planung, nationale Koordinierung und Rechtsfragen der Statistik“.

Prof. Weihs regt auch an, das Verfahren zur Klassifikation der Studienfächer zu überarbeiten, etwa durch eine fallweise Anhörung von Vertreterinnen oder Vertretern der betroffenen Fächer, um eine Benachteiligung kleinerer Fächer zu vermeiden.

Was die geplante Promovierendenstatistik betrifft, gibt Prof. Weihs zu bedenken, dass die Anzahl der nicht immatrikulierten Promovierenden den Hochschulen kaum bekannt sei, mitunter nicht einmal den Lehrstühlen.

Herr Wormser (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer) merkt dazu an, dass, wenn die Professoren nicht wissen, ob sie Promovierende betreuen, es für die Hochschulen nützlich sei, wenn die Statistik eine verbindliche Definition des Promovierendenstatus bereitstelle.

Herr Wormser spricht außerdem das Thema „Output von Hochschulen“ an. Seine Frage nach der Erfassung der ECTS-Punkte der Studierenden („Credit Points“) beantwortet Frau Brugger so, dass der Gesetzentwurf im Rahmen der Prüfungsstatistik die Erfassung von ECTS-Punkten vorsehe, die im Ausland oder aufgrund von Prüfungen oder aufgrund beruflicher Qualifikation erworben und von den Hochschulen anerkannt wurden, aber nicht die semesterweise Erfassung aller ECTS-Punkte im Rahmen der Studierendenstatistik.

Fachstatistische Themen, Bereich Unternehmen und Wirtschaft

TOP 9 Stand der Novellierung des Energiestatistikgesetzes

Dr. Daniel Vorgrimler, Leiter der Gruppe E 2 „Industrie, Bau, Energie“, knüpft an den Sachstandsbericht der Beiratstagung vom Vorjahr an. Seitdem hat das federführende BMWi verschiedene weitere Bundesministerien und die BfDI informell eingebunden und auch die zuständigen Ministerien der Bundesländer informell beteiligt. Derzeit schätzen die statistischen Ämter den Vollzugsaufwand auf Länderseite. Der Referentenentwurf wird anschließend zwischen den Bundesministerien abgestimmt. Ab September/Oktobre ist die Anhörung der betroffenen Verbände geplant, so dass sich Ende des Jahres das Bundeskabinett mit der Novelle befassen könnte. Das Inkrafttreten streben die Beteiligten für den 1. April 2016 an.

Dr. Vorgrimler erläutert dem Beirat dieses weitere Vorgehen zusammen mit den Eckpunkten des Gesetzentwurfs. Inhaltlich sind dies vor allem handhabbare Definitionen (etwa „erneuerbare Energien“), Aktualisierung der durch das Energiewirtschaftsgesetz veränderten Berichtskreise im Strom- und Gasmarkt, Einbeziehung größerer Blockheizkraftwerke, Angaben zu Wärmenetzen und eine monatliche Schnellstatistik Erdgas. Wesentliche methodische Änderungen sind die zukünftig zentrale anstelle der dezentralen monatliche Aufbereitung von Gasstatistiken und Statistiken zu Kohle-Im- und -Exporten wegen der kleinen Berichtskreise, außerdem eine Verordnungsermächtigung, mit der die Energiestatistik flexibler auf künftige Erfordernisse reagieren können soll, die Verwendung von Verwaltungsdaten (etwa der Bundesnetzagentur) und veränderte Abschneidegrenzen. Nicht mehr vorgesehen ist eine separate Erhebung bei privaten Haushalten und im Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung zu deren Energieverbrauch. Ein weiterer

offener Punkt ist die seit 2012 bestehende Datenlücke zum Absatz von Mineralöl nach Bundesländern nach dem Wegfall der Datenlieferungen des Mineralölwirtschaftsverbands. Hier prüfen die Beteiligten, ob Verwaltungsdaten diese Lücke schließen können. Gleichwohl findet sich vorsorglich eine Erhebung über Erdöl und Erdölerzeugnisse nach Ländern im Gesetzentwurf. Das BMWi hat hierzu noch keine Festlegung getroffen, sondern will zunächst die Ergebnisse der Kostenschätzung zu diesem Punkt abwarten.

Nicht in den Entwurf eingegangen ist dagegen der Vorschlag der Länder, die Abschneidegrenze für Kraftwerke von 1 auf 10 Megawatt anzuheben und im Gegenzug Industriekraftwerke in den Berichtskreis einzubeziehen. Dr. Vorgrimler erläutert die Gründe: Die EU-Lieferverpflichtungen sehen gar keine Abschneidegrenze vor, schon die jetzige, niedrige Grenze beruht auf einer untergesetzlichen Vereinbarung mit Eurostat. Der Energiemarkt neigt zur Zersplitterung, die jetzt schon tendenziell vorhandene Unterefassung würde bei einer hohen Abschneidegrenze weiter wachsen. Schließlich lasse sich für eine spätere Erhöhung von einmal vereinbarten Abschneidegrenzen politisch viel leichter werben als für eine Senkung.

Dr. Simella (BMW) dankt dem Statistischen Bundesamt für die gute Zusammenarbeit und weist darauf hin, dass die Abstimmung des Gesetzentwurfs nach letztem Stand etwas zügiger ausfallen müsse als zunächst dargestellt. Die umfangreiche Abstimmung in der Entwurfsphase spreche dafür, dass dies gelingen könne.

Herr Herkner (BDEW) unterstreicht die lange Entstehungsgeschichte des neuen Energiestatistikgesetzes (EnStatG). Seine Frage nach Flexibilisierungselementen im Entwurf des EnStatG beantwortet Frau Engelter dahingehend, dass der geplante § 5 Absatz 2a BStatG (vgl. TOP 2) eine Verordnungsermächtigung für alle Wirtschaftsstatistiken schaffe, so dass dies im EnStatG nicht mehr nötig sei. Was Datenlieferverpflichtungen an die EU angehe, sei der Entwurf sehr offen, ergänzt Dr. Vorgrimler und äußert sich zurückhaltend zum Vorschlag von Herrn Herkner, den zentralen Berichtsweg auch für weitere Energiestatistiken vorzusehen, um besonders die in der Klimaschutzberichterstattung geforderte Aktualität zu verbessern: Es gebe in der Energiestatistik ein eingespieltes System zwischen Bundesamt und Landesämtern. Optimistisch, was die Leistungsfähigkeit des Verbundes angeht, zeigte sich auch Herr Wayand (StLA Bremen). Er bekräftigt, dass § 13 des EnStatG-Entwurfs die Ermächtigung der Bundesregierung vorsehe, die Durchführung der Erhebung insgesamt oder die Erhebung einzelner Merkmale per Rechtsverordnung auszusetzen sowie die Periodizität zu verlängern, und zwar unabhängig vom Bestehen von EU-Datenlieferverpflichtungen. Er plädiert dafür, § 9 des Entwurfs (Erhebung des Mineralölabsatzes nach Bundesländern) beizubehalten: Selbst wenn die laufende Studie ergebe, dass die Nutzung von Verwaltungsdaten (etwa über Raffinerien, vorliegend beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) praktikabel sei, lasse sich doch erst durch eine zumindest einmalige Grunderhebung prüfen, ob die Ergebnisse valide seien.

Dr. van de Loo (Statistik der Kohlenwirtschaft e. V.) dankt ebenfalls dem Statistischen Bundesamt für seine Arbeiten und bemerkt, dass die Verbändeanhörung nicht zu knapp ausfallen solle.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Statistische Beirat begrüßt die geplante Novellierung des EnStatG, das mit flexiblen Möglichkeiten versehen ist und die Nutzung bestehender Verwaltungsdaten zur Entlastung der meldepflichtigen Unternehmen ermöglicht. Das neue EnStatG ist die Grundlage für eine verbesserte Datenlage zur Energiewirtschaft, zum Monitoring der Energiewende sowie zur Klimaschutzberichterstattung.

TOP 10 Entwicklungen in der Unternehmensstatistik

Peter Schmidt, Leiter der Abteilung E „Unternehmensregister, Verdienste, Industrie, Dienstleistungen“, gibt angesichts der fortgeschrittenen Tagungszeit einen stark gestrafften Überblick über den Planungsstand und die Auswirkungen der neuen EU-Rahmenverordnung zur Unternehmensstatistik (Framework Regulation Integrating Business Statistics, FRIBS).

FRIBS soll Unternehmensstatistiken, die bisher in zwölf Verordnungen geregelt sind, zusammenfassen und zu einem System zusammenführen, mit einheitlichen Begriffs- und Merkmalsdefinitionen, Qualitätsmaßstäben, klarer Outputorientierung und weiteren Aspekten.

Dabei versteht die EU auch Außenhandels- und Teile der Zahlungsbilanzstatistik als „Unternehmensstatistiken“. Die Wegstrecke bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung ist zur Hälfte durchlaufen. Ende 2016 soll sich die Fachebene über den Verordnungsentwurf einig sein, der dann auf politischer Ebene beraten werden wird. Eurostat sieht dafür zwei Jahre und ein Inkrafttreten Ende 2018 vor.

Absehbar ist schon jetzt eine Ausweitung der Statistiken im Dienstleistungsbereich. Neben der Hinzunahme von Wirtschaftszweigen in die Konjunkturstatistik betrifft dies die monatliche Berechnung von Umsatzindizes und einen Produktionsindex für den Dienstleistungsbereich.

Ähnliches gilt für die jährlichen und mehrjährigen Dienstleistungs-Strukturstatistiken, die zusätzlich folgende WZ-Abschnitte umfassen sollen: K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (bislang nur teilweise), P „Erziehung und Unterricht“, Q „Gesundheit und Sozialwesen“, R „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ sowie im Abschnitt S die „Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen“. Auch die bisher als Piloterhebung unter dem Namen „International Sourcing“ durchgeführte Statistik zu globalen Wertschöpfungsketten (welche Arbeiten lagern Unternehmen grenzüberschreitend aus?) soll in der FRIBS eine dauerhafte

Rechtsgrundlage finden. Für alle Wirtschaftsbereiche soll das Unternehmen die Darstellungseinheit der Strukturstatistiken sein.

Damit leitet Herr Schmidt über zum zweiten Teil seines Vortrags, „Statistische Einheiten“. Die herkömmliche Definition der deutschen amtlichen Statistik (rechtliche Einheit, die Bücher führt) weicht ab von der seit 1993 geltenden EU-Einheitenverordnung VO (EG) Nr. 696/93 („Kleinste Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit (...) bildet und (...) über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt.“). Daraus resultiert die Pflicht der Mitgliedstaaten, diese Kombinationen rechtlicher Einheiten zu erkennen (Profiling), die so gebildeten „komplexen Unternehmen“ im Unternehmensregister abzubilden und in Statistiken zu verwenden. Die statistischen Ämter bereiten das aufwändige Profiling und die Anpassung der Fachstatistiken derzeit vor. Herr Schmidt kündigt an, die Nutzer der Unternehmensstatistik über diese Entwicklungen regelmäßig zu informieren.

Auf die Frage von Herrn Dr. Barthel (ZDH), ob der EU-Unternehmensbegriff sich auch auf die aus dem Unternehmensregister gewonnenen Handwerksstatistiken auswirken wird, verweist Herr Schmidt darauf, dass das Unternehmensregister weiterhin die rechtlichen Einheiten führen wird, die die Grundlage für die Handwerksstatistiken bilden.

Frau Jäger (BDI) dankt dem Statistischen Bundesamt, auch im Namen weiterer Fachverbände, für den intensiven und direkten Dialog über die Integration der Unternehmensstatistiken und äußerte eine insgesamt positive Grundstimmung gegenüber FRIBS.

Präsident Egeler weist abschließend zur Vertiefung auf den Fachausschuss „Statistik im Produzierenden Gewerbe“ am 22. September 2015 hin. Außerdem wird in „Wirtschaft und Statistik“ im Laufe des Jahres ein ausführlicher Artikel zur Integration der Unternehmensstatistiken erscheinen.

TOP 11 Arbeiten der Fachausschüsse und Nutzerworkshops – Rückblick und Vorschau

TOP 12 Sachstandsberichte

Präsident Egeler fasst die Tagesordnungspunkte 11 und 12 zusammen, spricht kurz die vorgelegten Sachstandsberichte an und weist besonders auf den Annahmeschluss für Beiträge (End of Call of Papers, 31. August 2015) zur im August 2016 in Dresden veranstalteten 34. Generalkonferenz der International Association for Research in Income and Wealth (IARIW)⁸ hin.

⁸ Siehe auch: [Kurznachrichten aus der Publikation Wirtschaft und Statistik, 3/2015](#), Seite 7–8 sowie www.iariw.org [Zugriff am 10. Juli 2015].

Herr Herkner (BDEW) regt mit Blick auf die Vorschau der Fachausschüsse an, nach mehrjähriger Pause wieder einen Fachausschuss Umweltstatistiken/Umweltökonomische Gesamtrechnung zu veranstalten.

Dr. Ketzler (GDV) spricht die Erhebung der betrieblichen Altersversorgung an, die der Statistische Beirat angeregt und begleitet hatte. Die nach 2008 zweite Erhebung wurde mit der Vorlage des Endberichts⁹ am 5. Mai 2015 abgeschlossen. Trotz des Befunds, dass auch der zweite Versuch keine befriedigenden Ergebnisse erbracht hat, betont Dr. Ketzler die Bedeutung dieser Daten. Auch wenn die Erhebung dieser Merkmale im Rahmen der Arbeitskostenerhebung nicht fortgesetzt werde, bleibe das Statistische Bundesamt in der Sache gesprächsbereit und biete mit der Erfassung der Entgeltumwandlung in der Verdienststrukturerhebung weiterhin relevante Daten für die betriebliche Altersversorgung.

Dr. Barthel (ZDH) weist Herrn Schmidt als Vertreter der Unternehmensstatistik auf den Zielkonflikt zwischen Aktualität und Belastbarkeit der aus dem Unternehmensregister stammenden Daten zur Handwerksstatistik hin und bittet das Statistische Bundesamt im Sinne seines Verbands um ein „wohlabgestimmtes Verfahren“ zur Abwägung zwischen der Schnelligkeit der Bereitstellung und der Revisionsanfälligkeit der Daten.

Berichterstatter
gez. Thomas Wöll

Vorsitzender
gez. Roderich Egeler

⁹ Siehe hierzu auch den Endbericht des Statistischen Bundesamtes (inklusive Qualitätsbericht und Fragebogen) über die zusätzliche Erhebung von Merkmalen über die betriebliche Altersversorgung (bAV) in der Arbeitskostenerhebung (AKE) 2012: „[BAV IN DER AKE 2012](#) – Forschungsvorhaben zur Sicherung und Verbesserung der Qualität statistischer Daten über den Verbreitungsgrad betrieblicher Altersversorgung aus der Erhebung der Struktur der Arbeitskosten“ vom 5. Mai 2015, insbesondere Kapitel 4 „Bewertung der statistischen Ergebnisse“, Seite 14–22 (PDF-Seiten 345–353).

Statistischer Beirat

Pressemitteilung vom 25. Juni 2015

Stärkung der amtlichen Statistik in Europa

WIESBADEN – Die nationalen amtlichen Statistiken der EU-Mitgliedstaaten verschmelzen immer stärker zu einer europäischen Statistik. Die am 8. Juni 2015 in Kraft getretene Änderung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken VO (EG) Nr. 223/2009 soll die nationalen Statistikämter in die Lage versetzen, diese Integration zu gestalten.

Der Statistische Beirat begrüßt die Kernpunkte der geänderten Verordnung:

- Pflicht und Befugnis der nationalen Statistikämter, die Vorbereitung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu koordinieren.
- Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Statistikämter und von Eurostat.
- Entlastung von Bürgern und Unternehmen durch erleichterte Nutzung von Verwaltungsdaten für Statistiken auf nationaler und europäischer Ebene.

Die langjährige Zusammenarbeit zwischen den Statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt ist ein Vorbild für die Koordination europäischer Statistiken, die künftig alle Produzenten europäischer Statistiken umfassen soll.

Weitere Auskünfte gibt: Statistisches Bundesamt
Annette Pfeiffer
Telefon: (0611) 75-4486
www.destatis.de/kontakt

Der Statistische Beirat

Der Statistische Beirat ist das nach Paragraph 4 Bundesstatistikgesetz geschaffene Beratungsgremium des Statistischen Bundesamtes. Die Mitglieder sind BDA, BDEW, BDI, BFB, BGA, Deutscher Bauernverband, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, DGB, DIHK, DIW Berlin, GDV, HDE, Hochschulen, IMK Düsseldorf, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, RWI Essen, Umweltverbände, ver.di, Verband der Landwirtschaftskammern, ZDH sowie (ohne Stimmrecht) BfDI, Bundesministerien, Bundesrechnungshof, Deutsche Bundesbank, Eurostat und die Statistischen Ämter der Länder.

Herausgeber:
© Geschäftsstelle des
Statistischen Beirats,
Pressestelle, Verbreitung mit
Quellenangabe erwünscht

Kontakt:
Telefon: +49 (0)611 / 75-34 44
Telefax: +49 (0)611 / 75-39 76
presse@destatis.de
www.destatis.de

Servicezeiten:
Mo - Do: 8.00 – 17.00 Uhr
Fr: 8.00 – 15.00 Uhr

Postanschrift:
65180 Wiesbaden
Deutschland